

SICHERHEITSDATENBLATT

KERDI-COLL Pulverkomponente

1 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND FIRMENBEZEICHNUNG

PRODUKTNAME KERDI-COLL Pulverkomponente
VERWENDUNG Dichtmasse.
LIEFERANT Schlüter-Systems KG
Schmöiestrasse 7
58640 Iserlohn
+49 (0) 2371 971 240
+49 (0) 2371 971 339
sdb@schlueter.de
KONTAKTPERSON Anwendungstechnik
NOTRUFNUMMER Anwendungstechnik
Tel.: +49 (0) 2371 971 240
Fax: + 49 (0) 2371 971 339

2 MÖGLICHE GEFAHREN

EINSTUFUNG (1999/45) Xi;R36.

EINSTUFUNG (EC 1272/2008)

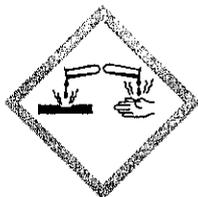
Physikalische und chemische
Gefährdungen
Für Menschen
Für Umwelt

Nicht eingestuft.

Hautreiz. 2 - H315;Augenschäd. 1 - H318

Nicht eingestuft.

BESCHRIFTUNG GEMÄSS (EG) NR. 1272/2008



SIGNALWORT Gefahr

GEFAHRENHINWEISE

H315

Verursacht Hautreizungen.

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

SICHERHEITSHINWEISE

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280

Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz tragen.

P262

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

P337+313

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P402

An einem trockenen Ort aufbewahren.

P501

Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften entsorgen.

Inhalt/Behälter gemäß regionalen Vorschriften entsorgen.

Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften entsorgen.

Inhalt/Behälter gemäß internationalen Vorschriften entsorgen.

ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSHINWEISE

P264

Nach Gebrauch kontaminierte Haut gründlich waschen.

P305+351+338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

KERDI-COLL Pulverkomponente

Portlandzement	> 3
CAS-Nr.: 65997-15-1	EG-Nr.: 266-043-4
Einstufung (EG 1272/2008) Hautreiz. 2 - H315 Augenschäd. 1 - H318 STOT einm. 3 - H335	Einstufung (67/548/EWG) Xi;R41,R37/38.

Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Keine Empfehlung angegeben.

EINATMEN

Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.

VERSCHLUCKEN

Mund gründlich ausspülen. Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.

HAUTKONTAKT

Mit Wasser spülen. Arzt aufsuchen, falls Beschwerden anhalten. Arzt befragen, falls die Reizung anhält.

AUGENKONTAKT

Sofort mit viel Wasser bis zu 15 Minuten lang spülen. Kontaktlinsen entfernen und Augen weit öffnen. Arzt befragen, falls die Reizung anhält. Augen nicht reiben.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Zum Löschen Schaum, Kohlendioxid, Pulver oder Wasserdampf verwenden.

HINWEISE ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Keine besondere Feuerbekämpfungsmaßnahmen angegeben.

BESONDERE BRAND- UND EXPLOSIONSGEFAHREN

Keine Information vorhanden.

BESONDERE GEFÄHRDUNGEN

Keine Information vorhanden.

BESONDERE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Wahl von Atemschutzgerät bei Feuer: Die generellen Maßnahmen des Arbeitsplatzes beachten.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN

In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten. Einatmen von Staub vermeiden. Kontakt mit Augen sowie länger dauernden Hautkontakt vermeiden.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Verschüttetes Material auf sammeln und wie in Abschnitt 13 beschrieben entsorgen. Nicht in Abläufen, in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

VERFAHREN ZUR REINIGUNG

Staubbildung und Ausbreiten des Staubes vermeiden. Abfall mit einem Staubsauger aufsaugen. Falls dies nicht möglich ist, den Abfall mit einer Schaufel, Besen o.ä. auf sammeln.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

VORSICHTSMASSNAHMEN BEI VERWENDUNG

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei Verwendung des Produktes essen, trinken und rauchen vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden.

VORSICHTSMASSNAHMEN BEI LAGERUNG

In Originalverpackung aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren.

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Bezeichnung	STANDAR D	Arbeitsplatzgrenzwert		Arbeitsplatzgrenzwert	Anm.
Portlandzement	AGW		5 mg/m ³		

KERDI-COLL Pulverkomponente

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert.

SCHUTZAUSRÜSTUNG



TECHNISCHE MAßNAHMEN

Nicht relevant

ATEMSCHUTZ

Bei Staubentwicklung Staubmaske anlegen.

HANDSCHUTZ

Bei längerer/wiederholter Berührung mit der Haut müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden. Nitrilhandschuhe werden empfohlen.

AUGENSCHUTZ

Staubdichte Schutzbrille tragen, wo die Gefahr der Berührung mit den Augen besteht.

HYGIENEMAßNAHMEN

Geeignete Hautcreme verwenden, um Austrocknen der Haut zu vermeiden.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

AUSSEHEN	Pulver, Staub
FARBE	Verschiedene Farben.
GERUCH	Charakteristisch.
LÖSLICHKEIT	Härtet bei Kontakt mit Wasser. Wässrige Lösungen sind alkalisch.
SCHÜTTDICHTE	900 - 1300 kg/m ³
pH-WERT, KONZ. LÖSUNG	11 - 12.5

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

STABILITÄT

Keine besonderen Stabilitätsbedenken.

ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Das Produkt härtet zu einer harten Masse bei Kontakt mit Wasser und Feuchtigkeit.

GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Keine gefährlichen Zerfallsprodukte.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

EINATMEN

Kann die Atemwege reizen.

HAUTKONTAKT

Reizt die Haut.

AUGENKONTAKT

Gefahr ernster Augenschäden.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

WASSERGEFÄHRDUNGSKLASSE

WGK 1

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Verpackung soll für Wiedergewinnung eingesammelt werden.

ENTSORGUNGSMETHODEN

Abfall und Reste entsprechend der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Pulver soll in dichten Säcken gesammelt und auf zugelassenen Deponien entsorgt werden.

ABFALLCODE

170904: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

KERDI-COLL Pulverkomponente

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

ALLGEMEIN	Unterliegt nicht den internationalen Regeln bzgl. Transport von Gefahrgut (IMDG, ICAO/IATA, ADR/RID).
	Keine Warntafel erforderlich.
UMWELTGEFÄHRDENDE SUBSTANZ/MEERESSCHADSTOF F	Nein.

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

EU RICHTLINIEN

Richtlinie 1999/45/EG über gefährliche Zubereitungen. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit Änderungen).

NATIONALE VORSCHRIFTEN

2001/118/EG: Entscheidung der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Ratsrichtlinie 75/442/EWG zum Thema Abfall und Richtlinie 91/689/EWG über gefährlichen Abfall einschließlich Änderungen. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) vom 15. November 1999 (mit Änderungen).

16 SONSTIGE ANGABEN

REVISIONSANMERKUNGEN

Dies ist die erste Ausgabe.

HERAUSGEGEBEN VON

Anwendungstechnik

REV.-NR./ERSETZT DAS SD 1

DATUM 24.09.2012

R-SÄTZE (VOLLSTÄNDIGER TEXT)

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

R36 Reizt die Augen.

VOLLSTÄNDIGE GEFAHRENHINWEISE

H335 Kann die Atemwege reizen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

DISCLAIMER

Diese Information bezieht sich nur auf das angegebene Produkt und gilt nicht für den Gebrauch zusammen mit irgendwelchen anderen Materialien oder in anderen Anwendungen. Die Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Erstellung richtig und verlässlich. Eine Garantie für die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Vollständigkeit wird nicht gewährt. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, selbst zu seiner Zufriedenheit diese Informationen auf Eignung für seine Anwendung zu prüfen.